

LEGENDE

BESTAND	PLANUNG
Wohn- / Nebengebäude	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Straße	Allgemeines Wohngebiet
Gehweg	Baugrenze
Böschung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Mauer	Straßenverkehrsfläche
Zaun	Parkplatz
Abbruch Gebäude	
Kataster	

LEBENSRAÜME PLANUNGSRELEVANTER / GESCHÜTZTER TIERARTEN

Eidechsenvorkommen (Mehrfachvorkommen werden zu einem Symbol zusammengeleitet)

SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE FLÄCHEN UND STRUKTUREN

Quelle: Lanis RLP (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Biosphärenreservat: BSR-7000-001 "Biosphärenreservat Pfälzerwald"
Biosphärenreservat: BSRZ-7000-001-138 "Biosphärenreservat Pfälzerwald - Entwicklungszone"

BIOTOTYPEN gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 03/2023)

A - WÄLDER

AB 3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	AT 1 Rodungsfläche
AG 2 sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	AU 2 Vorwald

B - KLEINGEHÖLZE

BA 1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	BF 4 Obstbaum
BF 2 Baumgruppe	BJ 1 Bodendecker
BB 0 Gebüsch	
BD 3 Gehölzstreifen, Gehölzhecke	
BD 2 Strauchhecke	
BF 3 Laubbaum	

H - WEITERE ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE

HJ 1 Ziergarten	HT 3 Lagerplatz, unversiegelt
HM 6 Grasfläche	

L - ANUELLENFLUREN, FLÄCHENHAFT HOCHSTAUDENFLUR

LB 0 Hochstaudenflur, Hochgräser	
----------------------------------	--

Zusatzmerkmale:

- oa strauchreich
- tt verbuschend
- tt1 Gehölzaufwuchs

BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Geländegestalt und des Ortsbildes durch die geplante Bebauung und die Anlage von Verkehrsflächen
Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen / Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Verlust an Versickerungsfläche, geringfügige anthropogene Überprägung des Ortsalters)
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch den Verlust von Gehölzbeständen und den Verlust von ruderalen Vegetationsflächen (Kahlschlagflächen, Hochstaudenflur, Ruderalflur)

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

M ... Nummer einer grünordnerischen Maßnahme

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 28. Febr.)
- Umgrenzung von Flächen zur Anlage eines mit Gehölzstrukturen bestandenen, mosaikartig strukturierten Ersatzlebensraumes für die Mauereidechse

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- nicht überbaubare, gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Entwicklung eines neuen Gehölzrandes

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

M 1 Verwendung von versickerungsfähigen Belägen
Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze und ihre Zufahrten/Zuwegungen mit wasserdurchlässigen Belägen, wie großflügige Pflasterbeläge, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc. auszubilden. Ausnahmen können bei topographisch bedingten Steillagen oder Ähnlichem zugelassen werden.

M 2 Straßen- und Außenbeleuchtung
Zur Minimierung von Auswirkungen auf Nachtschmetterlinge und Fledermäuse sind im Plangebiet zur Außenbeleuchtung nur energiesparende, blendfreie, streulichtarme sowie tierfreundliche Lampen zu verwenden und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

M 3 Gärtnerische Anlage der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren, unbefestigten Grundstücksflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Gartenflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen und durchwurzelbaren Materialien anzulegen. Gestaltungselemente aus mineralischem Substrat wie z.B. Steinen, Kies, Schotter (s.g. Schottergärten) sind somit nur zulässig, wenn sie eine untergeordnete Rolle in der Gartengestaltung einnehmen. Steinhäufchen für Mauereidechsen sind hiervon ausgenommen.
- Mindestens 20% der Gartenflächen sind naturnah zu gestalten und mit entsprechenden Strukturen zur Bildung von Lebensräumen für die Mauereidechse zu versehen. Hier ist die Anpflanzung von blütenreichen Regio-Saatgutmischungen zur Bildung von Hochstaudenfluren für die heimische Fauna vorzusehen.
- Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einer standortgerechten Strauchpflanzung anzulegen. Bei einem Erhalt eines Teiles der vorhandenen Gehölzstrukturen können diese hierfür angerechnet werden.
- Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Laubbaum- oder Obbaum-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei einem Erhalt von vorhandenen Laub- oder Hochstaudenfluren für die heimische Fauna vorzusehen.

M 4 Gestaltung von Terrasserungselementen / (Stütz)Mauern
Bei der Anlage von Terrasserungselementen bzw. (Stütz)Mauern im straßenseitigen Bereich des Wohngebietes (entlang der Tannenstraße und des Parkplatzes) sind naturnahe Materialien (z.B. Findlinge, Gabbionen, sandsteinfarbene eingefärbte Bauteile) zu verwenden. Bei der Anlage der Stützelemente ist auf die Erfordernisse zur Bildung von Lebensräumen für die Mauereidechse zu achten.
Betonbauteile oder sonstige Materialien können im sonstigen Bereich des Wohngebietes verwendet werden. Diese sollten durch eine Bepflanzung aus Kletter- oder Rankpflanzen oder eine vorgelagerte Heckenbepflanzung eingegrünt werden, insofern ein direkte Sichtbeziehung zu diesen von der Tannenstraße aus möglich ist.

Hinweise und Empfehlungen

M 5 Dachbegrünung (Empfehlung)
Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen, Carports, usw. mit einem Neigungswinkel von bis zu 20° sind dauerhaft mit einer Dachbegrünung anzulegen. Die durchwurzelbare Mindestsubstratstärke hat je nach Dachneigung mind. 10 cm zu betragen (Herstellereangaben sind zu beachten). Zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt ist eine extensive Dachbegrünung mit einheimischen Arten vorzusehen.

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Hinweise und Empfehlungen

M 6 Photovoltaikanlagen (Empfehlung)
Im gesamten WA-Gebiet sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie mit einer insgesamt Erzeugungsleistung von mind. 2 kWp auszustatten.

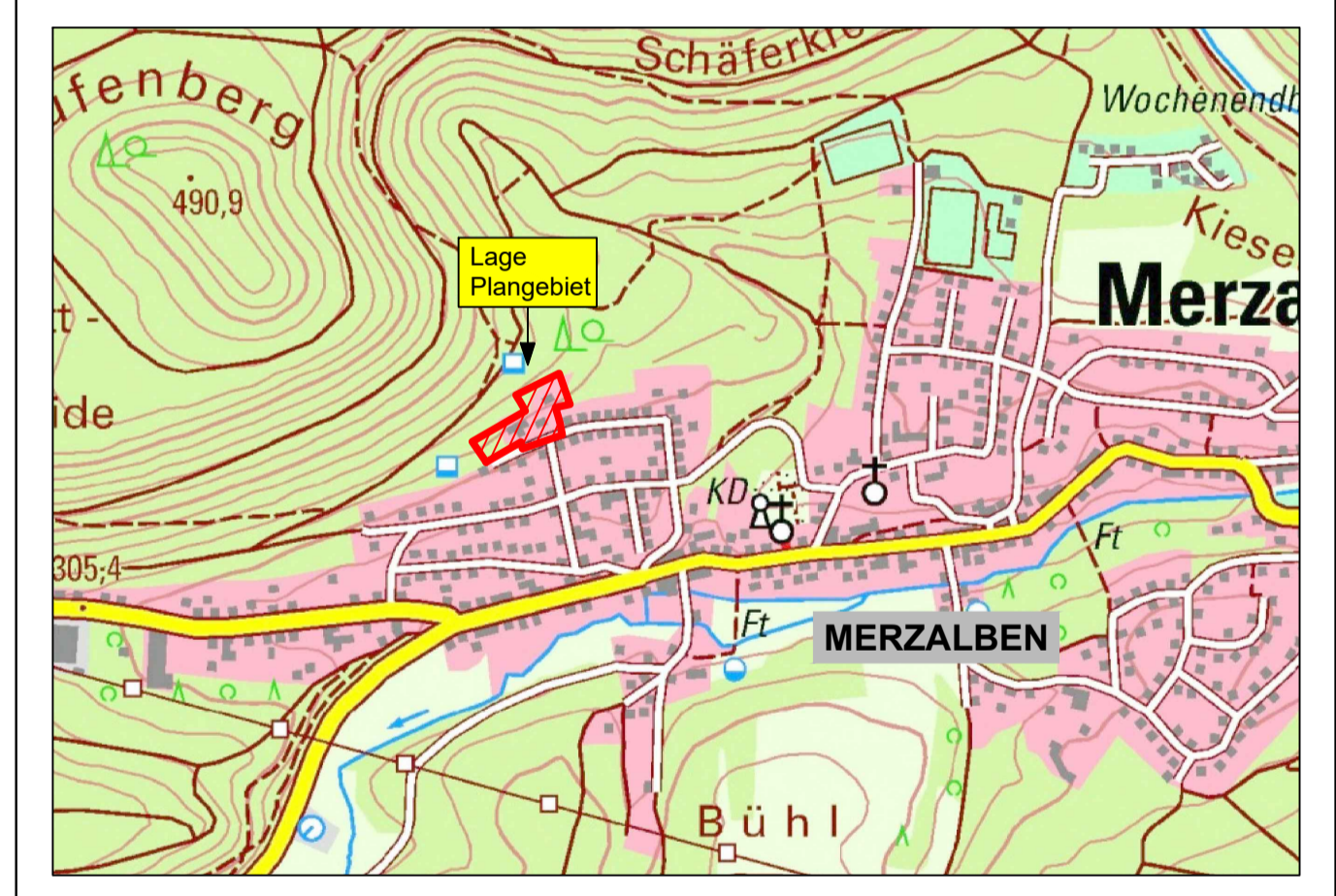
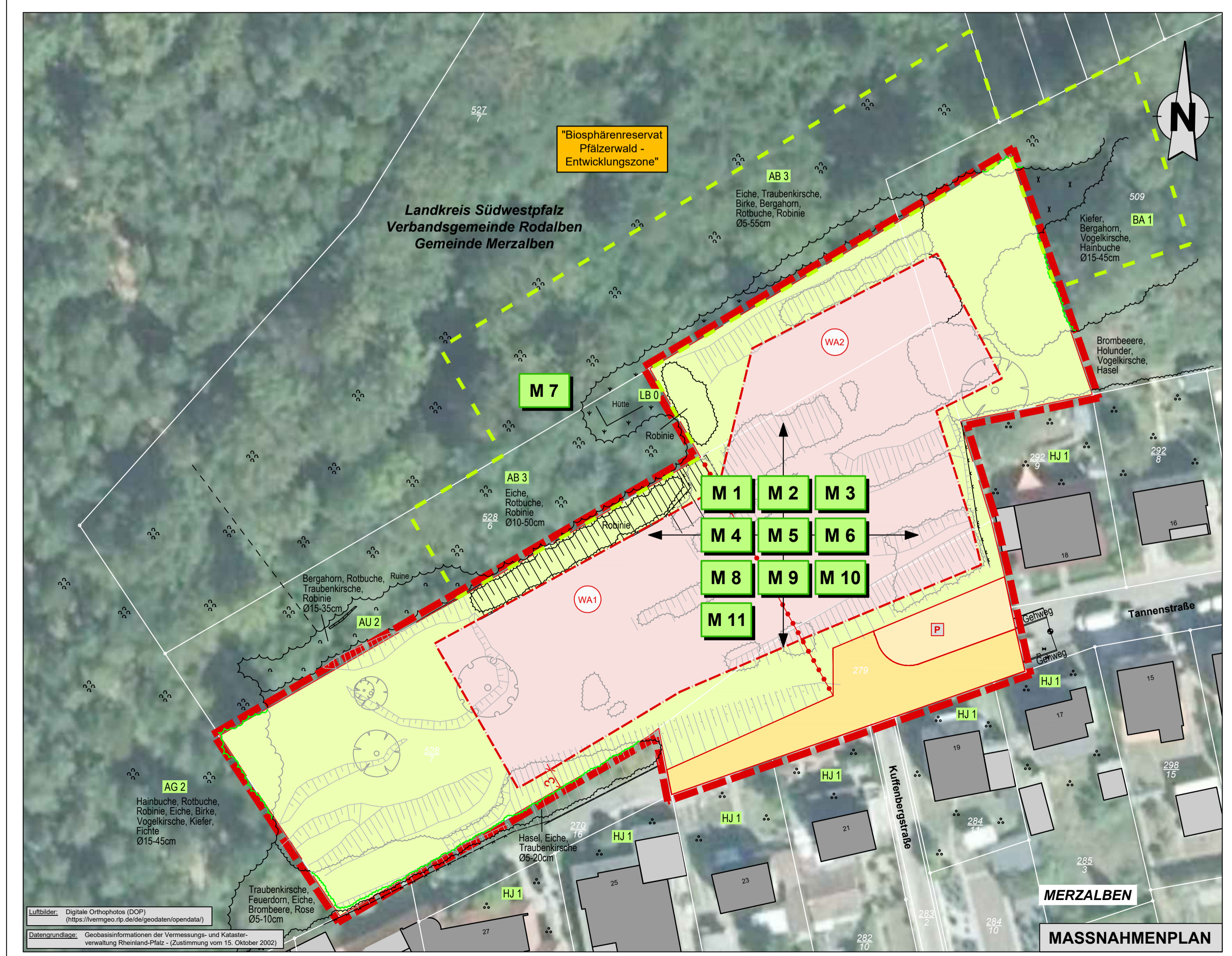
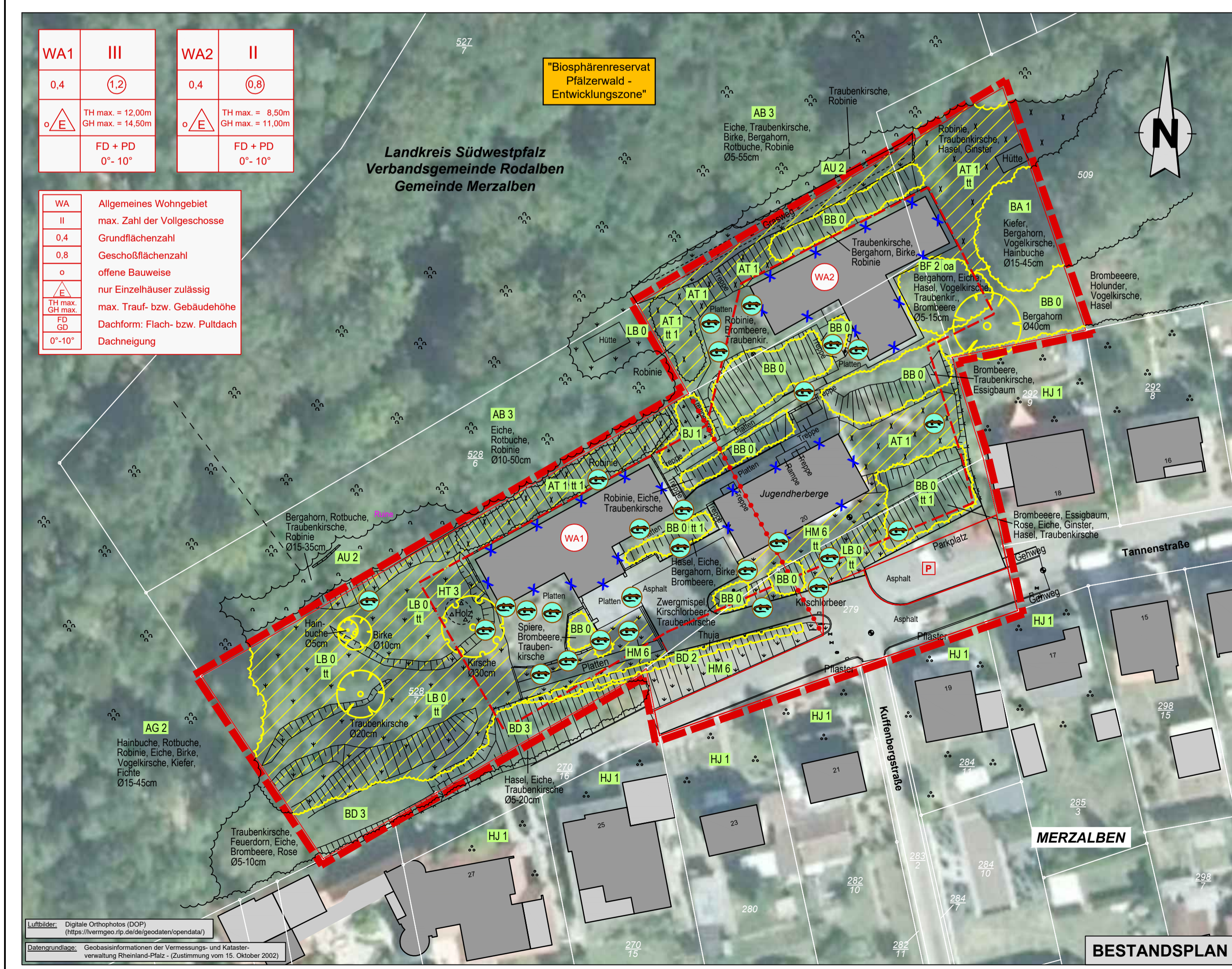
M 7 (CEF-Maßnahme) Anlage eines Ersatzlebensraumes für die Mauereidechse
Die durch forstliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit entstandene Fläche ist zu einem mosaikartig strukturierten, mit Gehölzstrukturen bestandenen Ersatzlebensraum für die Mauereidechse zu entwickeln. Die Fläche ist mit einer Mindestgröße von rd. 2.950 m² auszuweisen.
- Entwicklung von mageren Vegetationsstandorten durch Sukzession als Nahrungshabitat
- Einzigung des Ersatzhabitates zur Vermeidung einer frühzeitigen Besiedlung und ggf. auch zum Schutz vor Einwanderungen in das Arbeitsfeld während der Bauarbeiten
- Durchführung einer repliersicheren Pflege der Habitatfläche mit sporadischer Entfernung von aufkommenden Gehölzen für die Dauer der Baumaßnahmen und mind. einem weiteren Jahr nach Anlage der Gartenflächen
Um die Wirksamkeit des Ersatzhabitates zu überprüfen und ggf. bei ungünstigen Habitatbedingungen nachsteuern zu können sowie zur Erhaltung der aufgestellten Maßnahmen ist ein **Monitoring** vorzusehen.

M 8 Schutz der Mauereidechse
Zum Schutz der Mauereidechse während der Bauarbeiten sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
- Vergrämnung bzw. Umsetzung von Eidechsenindividuen aus den Eingriffsbereichen in die Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahmen
- Abgrenzung des Baufeldes durch einen repliersicheren Zaun für die Dauer der Baumaßnahmen

M 9 Rodung von Gehölzbeständen
Die Rodung von Gehölzbeständen sowie der Abriss der Gebäude ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.

M 10 Vogelfreundliches Bauen
Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H., Doppler, W., Heynen D. & Rössler, M. (2012))

M 11 Schutz der Ringelnatter
Vermeidung der Lagerung von Grünschnitt- bzw. Komposthaufen im Plangebiet; gegebenenfalls Entfernung von Grünschnitt- und Asthaufen (potenzielle Ruhestätten und Eiablagestandorte der Ringelnatter) im Plangebiet vor Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten und außerhalb der Eiablage und Winterruhe der Ringelnatter
Die Entfernung ist daher nur zwischen Mitte April bis Ende Juni durchzuführen.



PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG

LF-PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel. 06374 / 9299019
Fax 06374 / 9299024
e-mail lf-plan@t-online.de

Projekt: **BEBAUUNGSPLAN "Tannenstraße" Gemeinde Merzalben**
Fachbeitrag Naturschutz Bestands- und Maßnahmenplan

Auftraggeber: **WVE GmbH Kaiserslautern Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern**

Bearbeitet: Diermayr / Li	Maßstab: 1 : 500	Plan-Nr.: 1
Datum: Dezember 2023		
Proj.-Nr.: 1004 / 22		